DR. THOMAS C. SCHMID STEUERBERATER

DR. THOMAS C. SCHMID • HEDWIGSTRASSE 2 • 12159 BERLIN

IDW Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. Postfach 320580

40420 Düsseldorf

Berlin, den 20. Mai 2009

Entwurf IDW Prüfungsstandard: Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (IDW EPS 970)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Möglichkeit, Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zu dem "Entwurf IDW Prüfungsstandard: Prüfungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (IDW EPS 970)", IDW Fachnachrichten 4/2009, S. 178 ff., vorbringen zu können, mache ich gerne Gebrauch.

In den Tz. 52 ff. wird auf das Vorgehen bei der Prüfung stromintensiver Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen nach § 41 EEG eingegangen. Es bleibt bei der Darstellung des Prüfungsvorgehens jedoch unklar, ob und in wieweit bei der Prüfung von Bruttowertschöpfung und Stromkosten der – zum Zeitpunkt der Ausschlussfrist i.d.R. geprüften und festgestellten – Jahresabschluss zu Grunde zu legen ist oder ob eine – im Entwurf des Prüfungsstandards nicht näher erläuterte - Überleitungsrechnung (Tz. 52, vierzehnter Anstrich) benötigt wird.

Zwar führt Tz. 60 aus, dass "ggf. auch Bonusregelungen oder sonstige Rückvergütungen (z.B. Stromsteuererstattungen) zu berücksichtigen" seien, unklar bleibt jedoch, ob der Wirtschaftsprüfer bei seiner Prüfung zu untersuchen hat, ob in den Angaben zur Bruttowertschöpfung bzw. zu den Stromkosten periodenfremde Aufwendungen oder Erträge enthalten sind, die beispielsweise aus Schätzungenauigkeiten bei der Bildung von Rückstellungen nach § 249 HGB oder sonstiger Abgrenzungsposten resultieren und daher auch bei ordnungsmäßiger Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung (d.h. bei sachgerechter Anwendung des Entwurfs des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung von

geschätzten Werten in der Rechnungslegung einschließlich von Zeitwerten (IDW PS 314 n.F.)) nicht im jeweiligen Vorjahresabschluss berücksichtigt werden konnten. Beispielsweise bei den Stromkosten können sich aufgrund der Abrechnungssystematik des EEG mit erheblichem Zeitverzug (auch nach der Ausschlussfrist) Nachberechnungen ergeben, die im Jahresabschluss des laufenden Jahres als Aufwand zu erfassen sind und daher m. E. auch in die Stromkosten des laufenden Jahres einbezogen werden müssen.

Ich erachte eine diesbezügliche Klarstellung als erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen